

INGENIEURVERTRAG

über Leistungen der Technischen Ausrüstung (TA)

Auftragsnummer:

zwischen der

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Grindelberg 62-66
20139 Hamburg

c/o

Sprinkenhof GmbH
Burchardstraße 8
20095 Hamburg
Telefon: 040/33954-0

– nachstehend **A u f t r a g g e b e r i n** (AG) genannt –

und

...

– nachstehend **A u f t r a g n e h m e r i n** (AN) genannt –

wird zur Maßnahme ... der nachfolgende Ingenieurvertrag geschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Besondere Vertragsziele
§ 3	Grundlagen des Vertrages
§ 4	Leistungen der AN
§ 5	Allgemeine Pflichten der AN
§ 6	Leistungsänderungen
§ 7	Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten
§ 8	Kosten und Budget
§ 9	Termine und Fristen
§ 10	Vergütung
§ 11	Haftpflichtversicherung der AN
§ 12	Dokumentation und Herausgabeansprüche der AG
§ 13	Mängelhaftung und Verjährung
§ 14	Abnahme und Zahlung
§ 15	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Ingenieurplanungsleistungen für das Leistungsbild Technische Ausrüstung gemäß Teil 4 der HOAI 2021 für das Objekt:

Jugendclub Burgwedel, Königskinderweg 67, 22457 Hamburg (Schnelsen)

§ 2 Besondere Vertragsziele

- 2.1 Die Parteien legen die Einhaltung der Zeit-, Kosten-, Quantitäts- und Qualitätsvereinbarungen als besondere Vertragsziele fest.
- 2.2 Die AN ist verpflichtet, die nachfolgenden Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen.
 - 2.2.1 Quantitäten
 - Dokumentierung der relevanten Grundlagen
 - Variantenuntersuchungen
 - Kostenkalkulation
 - Dokumentierung der Planung
 - Grundleistung der relevanten Leistungsphasen
 - 2.2.2 Qualitäten
 - Einhaltung Brandschutzgutachten
 - Einhaltung der VDI 6026 Blatt 1: 2020-07
 - Einhaltung DIN-Normen und Richtlinien
 - energetische Standards (u. a. GEG, GEIG, HmbKliSchG, HmbKlimSchUmsVo)
 - Nachhaltigkeit
- 2.3 Die Parteien stimmen darin überein, dass die in § 8 geregelten Kosten nicht überschritten werden dürfen. Die AN verpflichtet sich, ihre Leistung unter Einhaltung der in § 8 geregelten Kosten zu erbringen. Im Übrigen gilt § 8. Dies gilt nicht, wenn die AN die Überschreitung der Kosten nicht zu vertreten hat (vgl. 2.6).
- 2.4 Die AN verpflichtet sich, ihre Leistung innerhalb der in § 9 vereinbarten Zeit und Termine zu erbringen.
- 2.5 Es handelt sich bei den in 2.1 bis 2.4 genannten Vertragszielen um Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Abs. 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit (§ 633 Abs. 2 S. 1 BGB) des von der AN geschuldeten Werks; die Sonderkündigungsrechte gem. § 650r BGB sind für beide Vertragspartner erloschen.
- 2.6 Für das Nichterreichen von Projektzielen ist die AN nur dann verantwortlich, wenn und soweit die AN das Nichterreichen der jeweiligen Projektziele zu vertreten hat.

§ 3 Grundlagen des Vertrages

- 3.1 Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI 2021, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 3.2 Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der AG (**Anlage 1**).

- 3.3 Merkblatt Anforderungen an GLT/ MSR (**Anlage 2**).
- 3.4 Leistungskatalog Ingenieurvertrag Technische Ausrüstung (TA) (**Anlage 3**).
- 3.5 Leitfaden Photovoltaik (**Anlage 4**).
- 3.6 Vollständigkeitsmatrix und Formblatt Vergabeempfehlung (**Anlage 5**).
- 3.7 Gemeinsam zwischen den Parteien festgelegter Rahmenterminplan (**Anlage 6**).
- 3.8 Regeln des BGB-Werkvertrages.
- 3.9 Angebot der AN vom ... (**Anlage ...**).
- 3.10 Entscheidungsvorlage (**Anlage 7**)
- 3.11 Formblatt Projektänderungsanzeige (**Anlage 8**)
- 3.12 [...]

Sollten Widersprüche zwischen den vorgenannten Bestimmungen bzw. Unterlagen auftreten, gilt die voranstehende Rangfolge und dem nachfolgend die gesetzlichen Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB). Bei Widersprüchen zu den Bestimmungen dieses Vertrags, haben diese Vorrang.

§ 4 Leistungen der AN

- 4.1 Die AN hat ihre Leistungen in folgenden Technischen Anlagen der Anlagengruppen nach § 53 Abs. 2 HOAI 2021 in dem nach diesem Vertrag geschuldeten Umfang zu erbringen:

Anlagengruppe 1: Abwasser- Wasser- und Gasanlagen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 1 HOAI 2021	☒
Anlagengruppe 2: Wärmeversorgungsanlagen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 2 HOAI 2021	☒
Anlagengruppe 3: Lufttechnische Anlagen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 3 HOAI 2021	☒
Anlagengruppe 4: Starkstromanlagen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 4 HOAI 2021	☒
Anlagengruppe 5: Fernmelde- und informationstechnische Anlagen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 5 HOAI 2021	☒
Anlagengruppe 6: Förderanlagen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 6 HOAI 2021	☐
Anlagengruppe 7: nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 7 HOAI 2021	☐
Anlagengruppe 8: Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken gem. § 53 Abs. 2 Nr. 8 HOAI 2021	☐
- 4.2 Die Beauftragung der Leistungen erfolgt gemäß 4.4 ff. in drei Stufen. Die Beauftragung einzelner Stufen bedarf der Schriftform. Beauftragt wird zunächst nur die Stufe 1.

- 4.3 Vor Beginn jeder Stufe legen AN und AG das konkrete Leistungsprogramm nach Maßgabe der Erkenntnisse und Anforderungen aus der vorherigen Planungsphase fest.
- 4.4 Leistungen der Stufe 1
- 4.4.1 Grundlagenermittlung
- Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 1 der Anlage 15 zur HOAI 2021 i. V. m. § 55 HOAI 2021 i.V.m. **Anlage 3** dieses Vertrages.
- 4.4.2 Vorplanung
- Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 2 der Anlage 15 zur HOAI 2021 i. V. m. § 55 HOAI 2021 i.V.m. **Anlage 3** dieses Vertrages.
- 4.4.3 Entwurfsplanung
- Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 3 der Anlage 15 zur HOAI 2021 i. V. m. § 55 HOAI 2021 i.V.m. **Anlage 3** dieses Vertrages.
- 4.4.4 Ergänzend zur Leistungserbringung in Leistungsphasen 2 und 3
- Die Parteien stimmen darin überein, dass die Leistungserbringung in der Leistungsphase 2 die Erstellung verschiedener Planungsvarianten umfasst und erfordert. Die Varianten dienen der Lösungsfindung in der jeweiligen Planungsphase auf der Grundlage der jeweils zuletzt abgeschlossenen Planungsphase.
- Der Objektplaner legt die freigegebene Planung den Fachplanern, insbesondere auch der AN vor, damit diese ihre erstellte Fachplanung in die vom Objektplaner erstellte Planung einarbeiten können. Die AN prüft im Rahmen der Erstellung ihrer Planung, ob die in ihrem Leistungsbereich erstellten Varianten geeignet sind, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Ziele zu erreichen. Die AN arbeitet die von ihr erstellte Planung in die freigegebene Planung ein. Vor eigenständiger Planung wartet die AN die Freigabe der Objektplanung ab.
- 4.5 Leistungen der Stufe 2
- 4.5.1 Genehmigungsplanung
- Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 4 der Anlage 15 zur HOAI 2021 i. V. m. § 55 HOAI 2021 i.V.m. **Anlage 3** dieses Vertrages.
- 4.5.2 Ausführungsplanung
- Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 5 der Anlage 15 zur HOAI 2021 i.V.m § 55 HOAI 2021i.V.m. **Anlage 3** dieses Vertrages.
- 4.5.3 Vorbereitung der Vergabe
- Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 6 der Anlage 15 zur HOAI 2021 i.V.m § 55 HOAI 2021 i.V.m. **Anlage 3** dieses Vertrages, wobei die AN auch dem von der AG verwendeten System der Fa. Healy Hudson GmbH zuzuarbeiten hat.
- Die AN hat ihre Leistung unter Beachtung der Anforderungen des öffentlichen Vergaberechts (u. a. GWB, VGV, UVgO, VOB/A (EU), VV-Bau) zu erbringen und für die Leistungsbeschreibung in der Regel das Standardleistungsbuch für das Bauwesen des GAEB (STLB-Bau und STLB-BauZ) zugrunde zu legen.

4.6 Leistungen der Stufe 3

4.6.1 Mitwirkung bei der Vergabe

Das sind die geminderten Grundleistungen der Leistungsphase 7 der Anlage 15 zur HOAI 2021 i.V.m § 55 HOAI 2021 i.V.m. **Anlage 3** dieses Vertrages, wobei die AN auch dem von der AG verwendeten E-Vergabe-System der Fa. Healy Hudson GmbH anforderungsgemäß zuzuarbeiten hat. Dabei hat die AN bei der Prüfung von Angeboten Dritter die Vollständigkeitsmatrix der AG sowie das Formblatt Vergabeempfehlung (**Anlage 2**) zu verwenden.

Die AG übernimmt das Führen von Bietergesprächen unter fachlicher Mitwirkung der AN, das Erstellen der Vergabevorschläge auf der Grundlage der fachlichen Stellungnahme der AN, die Dokumentation des Vergabeverfahrens, das Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche und die Auftragserteilung. Die AN hat ihre Leistung unter Beachtung der Anforderungen des öffentlichen Vergaberechts (s. o.) zu erbringen.

4.6.2 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 8 der Anlage 15 zur HOAI 2021 i.V.m § 55 HOAI 2021 i.V.m. **Anlage 3** dieses Vertrages, insbesondere:

- Die AN hat im Rahmen der geschuldeten Rechnungsprüfung u.a. etwaige Leistungsverweigerungsrechte der AG gemäß §§ 641 Abs. 3, 320 BGB zu berücksichtigen. Die AN muss die Beseitigungskosten für am Objekt festgestellte Mängel beziffern und der AG mitteilen, in welcher Höhe die AG entsprechende Mangel einbehalte vornehmen kann. Bei der Ermittlung der Höhe darf die AN von dem Doppelten der Mangelbeseitigungskosten ausgehen. Die Möglichkeit und die etwaige Höhe eines Leistungsverweigerungsrechts müssen sich aus dem in Textform verfassten Prüfvermerk ergeben.
- Die Vorschriften der AG über die Rechnungsprüfung und Rechnungslegung sind zu beachten. Soweit die AG die AN über Abtretungen, Pfändungen, Vergleichsverfahren oder Insolvenzen unterrichtet hat, sind die Rechnungsbelege von der AN entsprechend zu kennzeichnen.
- Die AN ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Sie hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, oder im Einzelfall auf Anordnung der AG. Die Notwendigkeit von Kontrollen auf der Baustelle ergibt sich dabei nicht nur aus der Überwachung von Leistungen aus dem Leistungsbereich der AN (Ziff. 4.1), sondern auch aus der Abstimmung vor Ort mit anderen an der Planung und Ausführung Beteiligten..
- Die AN übernimmt für ihren Leistungsbereich (vgl. 4.1) die Fachbauleitung.

4.7 Leistungen der Stufe 4

Objektbetreuung und Dokumentation

- Entfällt -

Das sind die Leistungen der Leistungsphase 9 der Anlage 15 zur HOAI 2021 i.V.m § 55 HOAI 2021 i.V.m. **Anlage 3** dieses Vertrages.

- 4.8 Ein Rechtsanspruch der AN auf die Beauftragung der Stufen 2 und/oder 3 und/oder 4 und/oder von Besonderen Leistungen wird durch den Abschluss des Vertrages nicht begründet. Aus der stufenweisen Beauftragung kann die AN keine Erhöhung ihres Honorars ableiten.
- 4.9 Überträgt die AG der AN in Textform die jeweils weitere Leistungsstufe, so ist die AN verpflichtet, diese Leistungen im Rahmen des Vertrages auszuführen, sofern zwischen dem Leistungsende der vorherigen Stufe und dem Leistungsbeginn der Folgestufe nicht mehr als 6 Monate liegen. In diesem Fall gelten alle Regelungen dieses Vertrages auch für die Leistungen der Stufen 2 bis einschließlich 4.
- 4.10 Als Besondere Leistungen, die jeweils einzeln beauftragt werden können, werden bereits jetzt vereinbart:
- 4.10.1 Bestandsaufnahme, zeichnerische Darstellung und Nachrechnen vorhandener Anlagen und Anlagenteile

§ 5

Allgemeine Pflichten der AN

- 5.1 Vorbehaltlich weiterer Regelungen in diesem Vertrag ist die AN verpflichtet, jegliche Bedenken oder Behinderung in Textform anzuzeigen. Dies gilt auch für offenkundige Bedenken oder Behinderungen. Die AN ist verpflichtet, das Ende ihrer Bedenken oder Behinderung in Textform anzuzeigen. Unterlässt die AN die Anzeige der Behinderung, hat sie nur dann einen Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn der AG die Umstände und deren hindernde Wirkung bekannt waren.
- 5.2 Die AN verpflichtet sich, als Projektleitung für dieses Projekt einzusetzen:
- ...
- Die Projektleitung muss jederzeit in der Lage sein, im Rahmen der Vertragserfüllung verbindliche Erklärungen gegenüber der AG abzugeben. Zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen gegenüber Dritten ist sie nicht befugt und nicht verpflichtet.
- 5.3 Die AN verpflichtet sich zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten (auch zu sämtlichen Medien) hinsichtlich sämtlicher ihr zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Bauvorhaben (einschließlich der Inhalte der von der AG eingegangenen Vertragsbeziehungen). Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht ist ein wichtiger Kündigungsgrund für die AG.

§ 6

Leistungsänderungen

- 6.1 Begehrt die AG gegenüber der AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist die AN verpflichtet, der AG unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Minderleistung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihr die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Das Änderungsbegehren der AG kann sich auch auf die Art der Ausführung der Leistungen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht, beziehen.
- Aus dem Angebot der AN müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in 10.7 zu ermitteln ist, ergeben. Das Angebot ist mit der Projektänderungsanzeige gemäß nachfolgendem Unterabsatz zu verbinden.

Begehrt die AG gegenüber der AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist die AN überdies verpflichtet, der AG die Auswirkungen der Änderung auf das Projekt, insbesondere aber nicht ausschließlich hinsichtlich der Kosten, der Termine, der Qualitäten sowie der sonstigen Risiken, im Rahmen einer Projektänderungsanzeige (vgl. **Anlage 7**) darzulegen. Die AN hat die Vorlage (**Anlage 7**) zu verwenden und ggf. zu ergänzen.

Die Projektänderungsanzeige und das Änderungsangebot gelten als entschieden, wenn ein projektverantwortlicher Vertreter der AG die getroffene Änderung per Unterschrift auf der Projektänderungsanzeige bestätigt hat. Eine Dokumentation der Entscheidung zur Projektänderungsanzeige in einem Protokoll ersetzt die Entscheidung per Unterschrift nicht.

- 6.2 Wird die Leistung gem. 6.1 geändert, so ist die Planung von der AN fortzuschreiben. Die AN verpflichtet sich, eine eigene Planung zu dieser Leistungsänderung zu entwerfen und die hierfür erforderlichen Leistungen in einem Leistungsverzeichnis zu erfassen. Im Übrigen ist der Arbeitsablauf i. S. d. 4.4.4 auch insoweit einzuhalten.
- 6.3 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 6.4 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 15 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens bei der AN keine Einigung nach 6.3, kann die AG die Änderung in Textform (§ 126b BGB) anordnen. Die AN ist verpflichtet, der Anordnung der AG nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werklohns aber nur, soweit ihr die Ausführung zumutbar ist.
- 6.5 Der AG steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- die AN ein Angebot nebst Projektänderungsanzeige nach 6.1 nicht vorgelegt hat oder
 - nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach 6.4 endgültig gescheitert ist oder
 - die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der AN zumutbar ist.
- 6.6 Macht die AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft sie dafür die Beweislast.

§ 7 Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

- 7.1 Die AG wird grundsätzlich vertreten von



Die vertretungsberechtigten Personen werden der AN bei Veränderungen in Textform bekannt gegeben. Nur diese sind berechtigt, der AN verbindliche Weisungen zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an die AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn die AG in Textform zustimmt.

- 7.2 Die AN ist verpflichtet, auf Einladung oder Anordnung der AG an projektbezogenen Besprechungen bei der AG, auf der Baustelle, bei Behörden und/oder Nutzern der Baumaßnahme und/oder an Verhandlungen mit Behörden und/oder Nutzern teilzunehmen. Die Teilnahme an den Besprechungen erfolgt grundsätzlich durch die Projektleitung oder die stellvertretende Projektleitung. Die Abstimmung der Termine erfolgt rechtzeitig. Die AN hat die Besprechungen durch rechtzeitige Bereitstellung der dafür benötigten Pläne, Dokumente und Unterlagen zu unterstützen. Die AN hat die Besprechungsinhalte zu protokollieren, sofern die Protokollierung nicht bereits vom Objektplaner vorgenommen wird.
- 7.3 Soweit weitere Leistungen von anderen fachlich Beteiligten zu erbringen sind, sind diese für ihren Aufgabenbereich zeitlich und fachlich zu koordinieren und mit ihren Leistungen abzustimmen.
- Zurzeit können benannt werden:
- ...
- 7.4 Die AN hat bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten die Allgemeinen Grundsätze nach § 4 Ziff. 1 bis 5 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.
- 7.5 Die AN hat die Hinweise des Koordinators und den SiGe-Plan zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 BaustellV)
- 7.6 Die AN hat ihre eigenen Planungen, Konzepte, Anweisungen, Ergebnisse der Arbeitsvorbereitung, Gefährdungsanalysen und sonstige erforderlichen Dokumente für die Ausführung der Arbeiten im Baustellenbetrieb für die Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bereitzuhalten und auf Nachfrage vorzulegen.

§ 8

Kosten und Budget

- 8.1 Die AN hat folgende Kosten einzuhalten:
- 8.1.1 Für die Erstellung der Bauunterlage die Gesamtbaukosten (Programmkosten) in Höhe von EUR 774.500,00 netto. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276-1: 2018-12, soweit diese Kostengruppen in der Bauunterlage erfasst sind. Die AN zeichnet sich hierbei verantwortlich für die ihr gemäß diesem Vertrag übertragenen Kostengruppen.
- 8.1.2 Für die beauftragten Technischen Anlagen Kosten in Höhe von EUR 384.500,00 netto. Diese Kosten verteilen sich wie folgt auf die beauftragten Kostengruppen nach DIN 276-1: 2018-12:
- KG 410: 46.000,00 EUR netto
KG 420: 60.000,00 EUR netto
KG 430: 120.000,00 EUR netto
KG 440: 150.500,00 EUR netto
KG 450: 8.000,00 EUR netto
- 8.1.3 Für die weitere Bearbeitung die genehmigten Kosten.

- 8.2 Die Kosten nach 8.1 stellen eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Durch die vereinbarte Kostenobergrenze übernimmt die AN keine Baukostengarantie. Die Kostenobergrenze bildet die Obergrenze für die anrechenbaren Kosten als Grundlage des Honorars. Eine Überschreitung des Kostenziels ist nur nach Freigabe in Textform durch die AG zulässig.
- 8.3 Sollten Kostenüberschreitungen gegenüber dieser Kostenobergrenze erkennbar werden, wird die AN die AG hiervon unverzüglich in Textform in Kenntnis setzen. Des Weiteren hat die AN der AG unverzüglich (in Textform) Einsparungsvorschläge zu unterbreiten, die geeignet sind, die Einhaltung der Kostenobergrenze sicherzustellen. Die Vorlage derartiger Vorschläge zur Kostenreduzierung sowie eine diesbezüglich erforderliche Anpassung der Planungen sind von dem vereinbarten Honorar mitumfasst.
- 8.4 Müssen ungeachtet der Kosten sowie des zur Verfügung stehenden Budgets gemäß § 8 dieses Vertrags Entscheidungen eingeholt werden, hat die AN der AG ausreichende, von der AN bewertete Entscheidungsalternativen in Textform mit begründeten Empfehlungen vorzulegen und sie bei der Entscheidungsfindung, insbesondere durch eine Handlungsempfehlung in Textform, zu beraten. Die AN hat hierbei das von der AG als **Anlage 8** bereitgestellte Formblatt zu verwenden und ggf. zu ergänzen. Die Haftung der AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Leistungen wird durch die Anerkennung oder Zustimmung der AG nicht eingeschränkt. Dies gilt nicht für den Fall des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit auf Seiten der AG.
- 8.5 Die AN hat die AG ausdrücklich darauf hinzuweisen, zu welchem Zeitpunkt Entscheidungen spätestens getroffen werden müssen, um eine Verzögerung des Planungs- und/oder Bauablaufs zu verhindern.

§ 9 Termine und Fristen

- 9.1 Die AN hat ihre Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, zu fördern und zu vollenden, dass der geplante Projektablauf nicht gefährdet wird. Fertigstellungstermin des Bauwerks ist der

09/2027

- 9.2 Daneben hat die AN folgende Termine als verbindliche Vertragstermine einzuhalten:

z.B:

Fertigstellung der Grundlagenermittlung binnen 0,5 Monaten ab Auftragserteilung

Fertigstellung der Vorplanung binnen 0,5 Monaten ab Auftragserteilung

Fertigstellung der Entwurfsplanung binnen 1 Monaten ab Freigabe der Vorplanung

Fertigstellung der Ausführungsplanung binnen 2 Monaten ab Erteilung der Baugenehmigung

- 9.3 Die AG und die AN werden einen Rahmenterminplan in Zusammenarbeit mit dem Objektplaner innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsschluss einvernehmlich festlegen. Der Rahmenterminplan hat die Vorgaben aus dem Vergabeverfahren und dem Angebot der AN vom ... (**Anlage ...**) sowie des zwischen der AG sowie dem Objektplaner festgelegten Rahmenterminplans einzuhalten. Entsteht zwischen den Parteien Streit über die Festlegung von Vertragsfristen, kann die AG unter Berücksichtigung der Belange der AN Termine für die Planung gemäß § 315 BGB festlegen.

Die AN verpflichtet sich, innerhalb von 8 Wochen nach beidseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages aus dem Rahmenterminplan einen detaillierten Terminplan für die Realisierung des Bauvorhabens zu entwickeln und diesen in monatlichen Abständen fortzuschreiben. Die hierin enthaltenen Anfangs-, Zwischen- und Endtermine werden einvernehmlich zwischen der AG und der AN festgelegt und sind für die AN verbindlich.

- 9.4 Aufgrund der vertraglich vorgesehenen Stufenbeauftragung bedarf die Festlegung weiterer verbindlicher Vertragstermine in Übereinstimmung mit 4.3 einer Abstimmung der Parteien vor, bei oder nach der jeweiligen Beauftragung. Im Falle der Nichteinigung ist die AG berechtigt, die Termine festzulegen.

Die AN verpflichtet sich, der AG mit angemessenem zeitlichen Vorlauf den Termin, zu dem eine beauftragte Leistungsphase abgeschlossen sein wird, in Absprache mit dem Objektplaner, in Textform anzuzeigen. Ferner verpflichtet sich die AN, die AG rechtzeitig in Textform darauf hinzuweisen, bis wann die Beauftragung der AN mit den noch nicht beauftragten Leistungen spätestens erfolgen muss, damit es nicht zu einer Verzögerung des Planungs- und/oder Bauablaufs sowie der Fertigstellung des Bauvorhabens kommt.

- 9.5 Die AN hat die AG in jeder Phase der Planung und Ausführung rechtzeitig in Textform auf voraussichtliche Terminabweichungen hinzuweisen und gleichzeitig Lösungsvorschläge zur Einhaltung der von der AG vorgegebenen Termine zu unterbreiten. Sollte es ungeachtet dessen zu Terminabweichungen kommen, hat die AN die Terminpläne in Abstimmung mit dem Objektplaner fortzuschreiben und der AG zur Abstimmung und Freigabe vorzulegen. Die aus den fortgeschriebenen Terminplänen ersichtlichen neuen Termine für die einzelnen Leistungen der AN werden durch eine Freigabe der AG zu neuen verbindlichen Vertragsterminen der AN, die diese unbedingt einzuhalten hat.

- 9.6 Bei zeitlichen Verzögerungen, die aus der stufenweise Beauftragung gemäß 4.2 ff. resultieren, wird der Zeitraum zwischen der vollständigen Erfüllung der letzten beauftragten Leistungen und der Freigabe dieser Leistungen bis zum Zugang der weitergehenden Beauftragung auf die vereinbarten Fristen hinzugerechnet, und zwar gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Zuschlags für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit, soweit die AN die zeitliche Verzögerung nicht zu vertreten hat.

- 9.7 Überschreitet die AN schuldhaft ihre Leistung betreffende Fristen oder Termine und befindet sie sich mit der betreffenden Leistungserbringung im Verzug, ist die AG berechtigt, auf Kosten der AN Dritte mit der Ausführung der nicht frist- oder termingerecht erbrachten Leistungen der AN zu beauftragen (Ersatzvornahme). Weitergehende Schadensersatzansprüche der AG bleiben unberührt.

§ 10

Vergütung

- 10.1 Der Honorarermittlung der von der AN zu erbringenden Leistungen werden zugrunde gelegt die nach §§ 4, 6, 54 HOAI 2021 anrechenbaren und bedingt anrechenbaren Kosten gemäß der Kostenschätzung der AN ohne Umsatzsteuer bis zur Erstellung der von der AG freigegebenen Kostenberechnung.

Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge der Kostenberechnung nicht feststehen, tritt für die Bemessung der Abschlagszahlungen für die Leistungen der Grundlagenermittlung und Vorplanung (Stufe 1 – Leistungsphasen 1 bis 3) die Kostenschätzung an deren Stelle. Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

Hinsichtlich einer etwaig mitzuverarbeitenden Bausubstanz i. S. d. § 4 Abs. 3 HOAI 2021 vereinbaren die Parteien, dass diese bei den anrechenbaren Kosten nicht berücksichtigt wird. Der Zuschlag gemäß 10.4 ist auch insoweit auskömmlich vereinbart.

- 10.2 Die Parteien legen der Honorarermittlung die für die Leistungen dieses Vertrags einschlägigen Honorartafeln als Orientierungswerte zugrunde, §§ 2 a Abs. 1, 56 HOAI 2021. Folgende Honorarzonen im Sinne der §§ 5, 55 und 56 HOAI 2021 i.V.m. der Anlage 15 Nummer 15.2 werden einvernehmlich festgelegt:

Anlagengruppe i. S. d. § 53 Abs. 2 HOAI 2021	Honorarzone; Satz
Anlagengruppe 1: Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 1 HOAI 2021	
Anlagengruppe 2: Wärmeversorgungsanlagen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 2 HOAI 2021	
Anlagengruppe 3: Lufttechnische Anlagen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 3 HOAI 2021	
Anlagengruppe 4: Starkstromanlagen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 4 HOAI 2021	
Anlagengruppe 5: Fernmelde- und informationstechnische Anlagen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 5 HOAI 2021	
Anlagengruppe 6: Förderanlagen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 6 HOAI 2021	
Anlagengruppe 7: nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 7 HOAI 2021	
Anlagengruppe 8: Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken gem. § 53 Abs. 2 Nr. 8 HOAI 2021	

- 10.3 Die Parteien bewerten die Leistungen nach § 55 HOAI 2021 wie folgt:

	Anlagengruppen 1 bis 8 gem. § 53 Abs. 2 HOAI 2021	Abweichende Bewertung für Anlagengruppe ... und ...
Leistungsphase 1		
Leistungsphase 2		
Leistungsphase 3		
Leistungsphase 4		
Leistungsphase 5		
Leistungsphase 6		
Leistungsphase 7		
Leistungsphase 8		
Leistungsphase 9		
INSGESAMT		

Anmerkung:

Die gesamte Rechte Spalte ist zu löschen, sofern sich Abweichungen nicht ergeben.

Die Bewertung der Einzelleistungen gemäß § 55 HOAI folgt aus der als **Anlage 3** diesem Vertrag beigefügten Teilleistungstabelle. Sofern sich das Honorar aufgrund von nicht zu erbringenden Teilleistungen gegenüber dem nach **Anlage 3** dieses Vertrags angesetzten v.H.-Werts reduziert, folgt diese Reduzierung aus der Spalte „Abweichende Bewertung für Anlagengruppe ... und ...“ (rechtsseitig) der vorangehenden Tabelle.

- 10.4 Die Parteien vereinbaren als Zuschlag auf das jeweilige Nettohonorar der Grundleistungen für Umbau/ Modernisierung gemäß § 56 Abs. 5 HOAI 2021 pauschal ... v. H.
- 10.5 In Kenntnis und als Reaktion auf die Rechtsprechung des EuGH zur Europarechtswidrigkeit der Mindest- und Höchstsätze der HOAI (EuGH, Urt. v. 04.07.2019 – C 377/17) sowie auf Grund der aus dieser Rechtsprechung resultierenden Neufassung der HOAI im Rahmen der HOAI 2021, vereinbaren die Parteien auf das Gesamt-Nettohonorar der Grundleistungen in der jeweiligen Leistungsphase gemäß 10.1 bis 10.4 einen Zu- oder Abschlag:

Leistungsphase	Zu- oder Abschlag
Leistungsphase 1	...
Leistungsphase 2	...
Leistungsphase 3	...
Leistungsphase 4	...
Leistungsphase 5	...
Leistungsphase 6	...
Leistungsphase 7	...
Leistungsphase 8	...
Leistungsphase 9	...

- 10.6 Die Leistungen gemäß 4.10 werden wie folgt vergütet:

Die Leistungen gemäß 4.10.1 pauschal EUR ... netto

Die Leistungen gemäß 4.10.2 pauschal EUR ... netto

Die Leistungen gemäß 4.10.3 pauschal EUR ... netto

Soweit über die vereinbarten Leistungen hinaus weitere Leistungen erforderlich werden oder die AG über mit dem Vertrag geschuldete Leistungen hinaus weitere Leistungen anordnet, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, so werden diese zusätzlich vergütet, wenn die AN die AG zuvor auf diesen Umstand hingewiesen hat und die AG zugestimmt hat. Als Stundensätze vereinbaren die Parteien Folgendes:

Die Stundensätze für Nachweisleistungen betragen:

Inhaber: EUR ... netto

Projektleiter: EUR ... netto

Technischer Mitarbeiter Dipl.- Ing./ Architekt/ MA: EUR ... netto

Sonstiger Mitarbeiter Zeichner u. a.: EUR ... netto

- 10.7 Begehrt die AG geänderte Leistungen im Sinne von § 6 oder ordnet die AG solche an, erfolgt die Anpassung der Vergütung nach folgenden Grundsätzen:

- 10.7.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI 2021. Soweit gemäß 10.5 ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen ist § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend anzuwenden.

- 10.7.2 Die AN ist verpflichtet, die AG vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich ihrer Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung der AG über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat die AN der AG auf deren Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass unterschiedliche Vorschläge oder Ausarbeitungen der AN in gestalterischer, konstruktiver, funktionaler oder wirtschaftlicher Hinsicht (Planungsoptimierungen) während der Erstellung der Planung und vor Abschluss der einzelnen Planungsphasen zum normalen, durch das mit dem vereinbarten Honorar abgegoltenen Leistungsumfang der AN gehören.

- 10.8 Die Parteien sind sich einig, dass der AN bei einer Verlängerung des Leistungszeitraumes grundsätzlich kein zusätzliches Honorar zusteht. Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die die AN nicht zu vertreten hat wesentlich, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen für die Objektüberwachung eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v.H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch vier Monate, ist durch das Honorar abgegolten.
- 10.9 Die Parteien vereinbaren, dass sämtliche Nebenkosten gemäß § 14 HOAI 2021 insbesondere allgemeine Bürokosten inkl. Kosten für Lizenzen und Kopien für den eigenen Bedarf und die Projektarbeit, für das Plotten und Drucken, dass die AN drittbeauftragt (2-fach), pauschal mit ... v. H. des Nettohonorars erstattet werden. Kosten für das Datenmanagementsystem, alle Massenvervielfältigungen (bspw. Bauantragsunterlagen) oder zusätzliche Plots sowie die Kosten für ein Baustellenbüro (mit Internetanschluss, Telefonanschluss, Heizung, Reinigung, Einrichtung und Unterhalt) trägt die AG.
- 10.10 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 11

Haftpflichtversicherung der AN

- 11.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung der AN müssen mindestens betragen:
- | | |
|---|------------------|
| - für Personenschäden | EUR 5.000.000,00 |
| - für sonstige Sach- und Vermögensschäden | EUR 5.000.000,00 |
- Alle Summen sind zweifach maximiert pro Jahr.
- 11.2 Im Falle eines Schadens verzichtet die AG auf eine Honorarzurückbehaltung, sofern der AG die Schadensübernahmeerklärung der Haftpflichtversicherung vorliegt.
- 11.3 Im Übrigen gelten die AVB.

§ 12

Dokumentation und Herausgabeansprüche der AG

- 12.1 Die AN erstellt in jeder Leistungsphase Berichte, mit denen sie den Bearbeitungsstand in Textform fortlaufend dokumentiert und zusammenfasst. Dabei ist insbesondere darzustellen, wie sich der Bearbeitungsstand zu den Zielvorstellungen der AG verhält. Diese Verpflichtung gilt ungeachtet der nach Abschluss der jeweiligen Leistungsphase geschuldeten Dokumentations- und Erörterungsleistung.

- 12.2 Die Anforderungen der VDI 6026 Blatt 1 sind einzuhalten. Dem in Textform zu erstellenden Bericht gemäß 12.1 sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen, soweit diese Unterlagen der AG nicht bereits zuvor übergeben worden sind:
- 12.2.1 Die in der jeweiligen Leistungsphase zu erbringende Kostenermittlung.
- 12.2.2 Hinsichtlich der Leistungsphasen 3-4: Dokumentation bestehend aus: zeichnerischer Darstellung der Technischen Anlagen im Maßstab 1:100 mit Dimensionierung der Anlagenteile; fortgeschriebenen und detaillierten Funktions- und Strangschemata der einzelnen Anlagen; Berechnungs- und Bemessungsnachweise zu jeder technischen Anlage; Nachweis der Abstimmung des Platzbedarfs jeder Anlage und der zugehörigen Anlagenteile; Anlagenbeschreibungen mit allen planerischen, technischen und bauablaufbezogenen Randbedingungen und Abschätzungen von Bedarfswerten und Betriebskosten; Kostenaussagen, getrennt nach den angekreuzten Anlagengruppen bzw. Anlagen, jeweils in einem dem Planungsstand entsprechenden Genauigkeitsgrad; einem Kostenvergleich zur vorausgegangenen Kostenaussage; einem fortgeschriebenen Terminplan; Dokumentation aller nach der Vorplanung eingebrachten Änderungswünsche der AG und deren Auswirkungen auf die ursprünglich werkvertraglich vorgegebenen Zielvorstellungen; ggf. Genehmigungsunterlagen, abgestimmt auf die baurechtlichen Anforderungen.
- 12.2.3 Hinsichtlich der Leistungsphasen 5-7: Dokumentation bestehend aus: Planungsunterlagen, anhand derer die Fachfirmen oder ein Generalunternehmer die technischen Anforderungen an die jeweilige Anlage in Bezug auf Funktionalität, Größe, Form, Mengen, Massen, Materialvorgaben, Qualität, Oberflächenbeschaffenheit, Farbe und Fabrikatsvorgaben erkennen, den Ausführungsablauf nachvollziehen und ihr örtliches und zeitliches Bauumfeld exakt erkennen und danach Einheitspreise für alle Anlagenteile eindeutig kalkulieren und anbieten können. Weitergehend bestehend aus einer Kostenaussage auf der Grundlage von der AN bepreister Leistungsverzeichnisse; Auswertungen der Kostenangebote ausführungsbereiter Unternehmer; Voranschlägen, wie die Kosten weiterhin optimiert werden können sowie kostensichern und auf den Bauablauf terminlich abgestimmten Vergabeunterlagen.
- 12.2.4 Hinsichtlich der Leistungsphase 8 müssen die vertragskonforme Beschaffenheit und die Mangelfreiheit der Anlagen der AG zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit dieser Eigenschaften, der unter Umständen später notwendigen Beweisführung gegenüber anderen an der Planung Beteiligten sowie der Sicherung ihrer Rechte über das Fertigstellungsdatum hinaus durch folgende Unterlagen dokumentiert werden:
- Auf die Planungsdisziplin bezogenes Bautagebuch; Protokolle über die von der AG, Architekten oder Nutzer veranlassten und gegenüber der Ausführungsplanung abweichenden Änderungen; Abnahmeprotokolle aller Werkleistungen; Prüfungsprotokolle aller Unternehmerrechnungen; Kostenaussage als Kostenfeststellung der tatsächlich entstandenen Anlagenkosten; Kostenvergleich der festgestellten Kosten mit den vorausgegangenen Kostenaussagen; Auflistung der Gewährleistungsfristen in Bezug auf alle eigenständigen Anlagen; Dokumentation des Planungs- und Baugeschehens in Form der Übergabe des Bautagebuchs, aller wichtigen Pläne, aller Berechnungen, der auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem tatsächlich ausgeführten Stand geprüften Revisionsunterlagen und der gesamten Korrespondenz mit den Firmen.
- 12.2.5 Hinsichtlich der Leistungsphase 9: eine Aufstellung, aus der sich die durchgeführten Objektbegehungen sowie die Freigaben von Sicherheitsleistungen ergeben müssen; auf Verlangen der AG sind die der Aufstellung entsprechenden Unterlagen ebenfalls vorzulegen.
- 12.3 Die AN ist verpflichtet, alle Entscheidungsvorlagen und Projektänderungsanzeigen in einer Übersichtsliste an zentraler Stelle fortlaufend für die AG zu erfassen.

- 12.4 Die AN ist darüber hinaus für die beauftragten Anlagengruppen verpflichtet, für die AG eine komplette Dokumentation des Bauvorhabens in 1 facher Ausführung in Papierform und 1 fach digital auf Datenträger zusammenzustellen und nach Abschluss der Leistungsphase 8 an die AG zu übergeben. Sofern eine Beauftragung mit Leistungsphase 8 nicht erfolgt, ist die Dokumentation nach Abschluss und vor Abnahme der letzten beauftragten Leistungsstufe zu übergeben.

§ 13

Mängelhaftung und Verjährung

- 13.1 Die Mängelansprüche der AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt.
- 13.2 Leistungen, die die AG schon während der Ausführung als mangelhaft erkannt hat, hat die AN auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Kommt die AN der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihr die AG eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist ist die AG berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen von der AN zu verlangen, wenn nicht die AN die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Hat die AN den Mangel zu vertreten, so hat sie auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 13.3 Die Mängelansprüche der AG verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend mit der Abnahme bzw. Teilabnahme der Leistung. Jegliche Abnahme erfolgt ausschließlich dadurch, dass die AG die Leistungen der AN in Textform als vertragsgemäß anerkennt und die Abnahme ausdrücklich erklärt (formelle Abnahme).

§ 14

Abnahme und Zahlung

- 14.1 Die AN ist bei Beauftragung der Stufe 3 dieses Vertrages berechtigt, nach der Erbringung der Leistungen der Leistungsphase 8 HOAI 2021 die Teilabnahme ihrer bisher erbrachten Leistungen zu verlangen, frühestens jedoch mit Abnahme der letzten bauausführenden Leistung eines Unternehmers. Wird die Stufe 3 dieses Vertrages nicht beauftragt, erfolgt eine Abnahme nach Erbringung der Leistungen der endgültig zuletzt beauftragten Stufe. Im Übrigen werden Teilabnahmen ausgeschlossen. Freigaben von Planungsleistungen am Ende einer Leistungsphase sind keine (Teil-) Abnahmen, sondern konkretisieren lediglich die Planungsleistung als Grundlage für die weitere Leistungserbringung.
- 14.2 Die AN hat unverzüglich nach erfolgter Abnahme eine prüffähige Schlussrechnung zu stellen.

Der von der AN zu erstellenden Schlussrechnung sind mindestens folgende Unterlagen und Nachweise beizufügen:

- Nachweis über die Gesamtkosten i. S. einer Kostenfeststellung nach DIN 276, wenn der Vertrag einschließlich Leistungsphase 8 durchgeführt wird, oder Nachweis aller bis zum Zeitpunkt der Rechnungslegung entstandenen Kosten, einschließlich Verbindlichkeiten, wenn der Vertrag vor Abschluss der Leistungsphase 8 endet.
- Nachweis über die Erbringung aller von der AN bis zum Zeitpunkt der Rechnungslegung nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen.

Die Parteien vereinbaren für die Prüfung der Schlussrechnung einen Prüfungszeitraum von 30 Werktagen ab Zugang der prüfbaren Rechnung bei der AG. Nach Ablauf dieser Frist

wird die Schlussrechnung fällig, es sei denn die AG hat innerhalb dieser Frist die Prüffähigkeit der Rechnung begründet gerügt. Verzug mit der Zahlung tritt mit Ablauf der vorgenannten Prüffrist ein.

§ 15

Ergänzende Vereinbarungen

- 15.1 Dieser Vertrag unterliegt ~~unterliegt nicht (Unzutreffendes streichen)~~ dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die AG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- 15.2 Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
- Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.
 - Die AG kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der AG nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die AG unzumutbar ist.
- 15.3 Gerichtsstand ist Hamburg.
- 15.4 Werden Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- 15.5 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.

Hamburg, den _____

Auftraggeberin

Auftragnehmerin
